

Steuergerechtigkeit als Teil sozialer Gerechtigkeit

GERHARD KRUIP

1. Einleitung¹

Seit Jahren bestimmen Steuerthemen immer wieder die öffentliche Debatte in Deutschland. Lange hatten diejenigen großen Einfluss, die Steuersenkungen und -vereinfachungen forderten, auch um Steuerhinterziehung zu verhindern.² Die Finanzmarktkrise, die wachsende Staatsverschuldung und die Euro-Krise drängten die Frage von Steuersenkungen und -reformen jedoch mehr und mehr in den Hintergrund. Dafür gelangte das Thema der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, die Schätzungen zufolge ebenso wie die Schattenwirtschaft zwischen 15 und 20% des Steueraufkommens ausmacht³, durch mehr Kontrolle und höhere Strafen in die Schlagzeilen. Als den deutschen Behörden CDs zum Kauf angeboten wurden, die Daten über die auf Schweizer oder Liechtensteiner Banken befindlichen Konten deutscher Staatsbürger enthielten, kam es zu einer hohen Zahl von Selbstanzeigen und teilweise sogar Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung. Intensiv diskutiert wurde die Frage, ob es richtig sein kann, dass man sich hier durch eine Selbstanzeige nach einer strafbaren Handlung der gerechten Strafe entziehen kann, was sonst bei keiner anderen Straftat möglich ist. Hier scheint das Strafrecht selbst die Annahme nahelegen, Steuerhinterziehung sei ein „Kavaliersdelikt“ und die Steuerhinterzieher folglich auch als „Kavalier“ zu behandeln, wenn sie so „großzügig“ sind, sich selbst anzuzeigen. Nicht immer freilich sind solche Selbstanzeigen erfolgreich: Prominentester Fall ist der des Fußballmanagers Ulrich Höneß, der wegen Steuerhinterziehung am 13.03.2014 zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt wurde. Sicher ist, dass schon der Eindruck, Steuerhinterziehung sei weit verbreitet, zu einem *circulus vitiosus* führt: „Ein zunehmendes Ausmaß an Steuerhinterziehung führt dazu, dass die Steuersätze angehoben werden müssen,

¹ Vgl. zum Folgenden allgemein auch Kruij & Schramm (2010) sowie auch die anderen Artikel in diesem Heft von AmosInternational, das ich zusammen mit Michael Schramm herausgegeben habe. Einschlägig sind der sozioethische Beitrag Nothelle-Wildfeuer (2012) und die Artikel im Heft „Aus Politik und Zeitgeschichte“ 63(2013)10-11.

² Peffekoven (2008).

³ Schaltegger et al. (2008).

um die gleichen Leistungen erbringen zu können. Damit aber werden zusätzliche Anreize zur Steuerhinterziehung geschaffen, womit man sich in einen Teufelskreis begibt.“⁴ Das untergräbt die allgemeine Steuermoral.

Im November 2014 wurde bekannt, dass Luxemburg verschiedenen großen Unternehmen, darunter Amazon, IKEA und der Deutschen Bank, erhebliche, vom Beratungsunternehmen PricewaterhouseCoopers (PwC) ausfindig gemachte und entwickelte Steuervorteile eingeräumt hat, beispielsweise auf Einnahmen durch Lizenzgebühren, und dadurch viele Unternehmen dazu bewegt hat, ihren Firmensitz nach Luxemburg zu verlegen, obwohl sie weiterhin in anderen europäischen Ländern ihre Produktionsstätten oder Handelsstätten hatten.⁵ Diesen anderen Ländern entgingen dadurch erhebliche Steuereinnahmen, obwohl sie die Infrastruktur, die Rechtssicherheit und die gut gebildeten Arbeitskräfte dieser Länder für sich nutzen konnten. Das hat zu erheblicher Empörung geführt und die Glaubwürdigkeit von Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker, dem früheren Regierungschef von Luxemburg, massiv untergraben. Dabei ist die „Steueroase“ Luxemburg sicherlich nur einer unter mehreren möglichen Orten zur Steuerflucht oder -vermeidung für international tätige Großunternehmen. Welches Ausmaß diese Steuerflucht inzwischen angenommen hat, zeigt die deutliche Zunahme von Tochterfirmen deutscher Unternehmen in Steueroasen.⁶ All dies macht deutlich, dass Fragen der Steuergerechtigkeit heute nicht mehr allein auf der Ebene von Nationalstaaten betrachtet werden dürfen, sondern nur noch im internationalen Zusammenhang adäquat bearbeitet und evtl. gelöst werden können.

In all diesen Auseinandersetzungen, die oft mit großer emotionaler Beteiligung geführt werden, werden jedoch selten grundsätzliche Fragen der Steuergerechtigkeit zum Thema gemacht. In diesem Beitrag soll vor allem der Zusammenhang von Steuergerechtigkeit und sozialer Gerechtigkeit beleuchtet werden. Dazu soll zunächst etwas Grundsätzlicheres zum Thema soziale Gerechtigkeit gesagt werden.

2. Grundperspektiven sozialer Gerechtigkeit⁷

Der Begriff „Soziale Gerechtigkeit“ entstand im Kontext der Sozialen Frage des 19. Jahrhunderts und der Reaktion der Kirche darauf. Dabei wurden zunächst die Probleme

4 Kirchgässner (2008), S. 231.

5 Vgl. unter den vielen Medienberichten etwa <http://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/mittagsmagazin/sendung/2014/luxemburg-panorama-steuer-oase-steuervermeidung-investigativ-100.html> (04.02.2015). Siehe auch schon Troost (2013).

6 Büttner & Holzmann (2013).

7 Im Folgenden verwende ich in gekürzter Form Teile eines Beitrags, der bisher nur in tschechischer Sprache in Kruip (2014) veröffentlicht worden ist. Vgl. meinen älteren Beitrag Kruip (2004b).

der Armut großer Teile der wachsenden Bevölkerung gesehen und als Verantwortliche für ihre Lösung die christlichen Arbeitgeber und die Besitzenden adressiert, von deren Barmherzigkeit man die nötige Umverteilung erwartete. Als sich diese Hoffnung jedoch als falsch erwies, wurden zunehmend gesellschaftliche Strukturen und Institutionen als reformbedürftig angesehen⁸ und für deren Veränderung der Nationalstaat in die Pflicht genommen. Heute zeigt sich, dass es bei Fragen der sozialen Gerechtigkeit nicht nur um Armutsbekämpfung gehen kann, weil die Beteiligungsgerechtigkeit in den Vordergrund rückt, und zunehmend übernationale Organisationen tätig werden müssen, um national nicht mehr lösbare Probleme auf europäischer oder globaler Ebene angehen zu können. Trotz des inzwischen viel gelesenen Buches von Thomas Piketty, der für kapitalistische Gesellschaften eine fast zwangsläufige Steigerung der Ungleichheit nachzuweisen versucht⁹, wird heute unter Gerechtigkeit weniger die Gleichheit von Verteilungsergebnissen verstanden, sondern mehr die Gleichheit in den *Startpositionen* und den *Chancen*, durch eigene Leistung Erfolg zu haben. Übrigens gilt das auch für kirchliche Stellungnahmen, z.B. für den Impulstext „Das Soziale neu denken“ der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen unter Bischof Josef Homeyer¹⁰ oder den Impulstext „Chancengerechte Gesellschaft“¹¹ der gleichen Kommission unter Reinhard Kardinal Marx. In beiden, unter Sozialethikern wegen ihrer vermeintlich zu starken Abkehr von früheren Vorstellungen von Verteilungsgerechtigkeit und ihres für manche zu „liberalen“ Eintretens für „Chancen“ heftig umstrittenen Texten wurden tatsächlich neue Akzente gesetzt.¹²

Vor dem Hintergrund dieser Diskussionen möchte ich im Folgenden zu einer größeren Klarheit hinsichtlich der Frage, was unter dem umstrittenen Begriff der „Sozialen Gerechtigkeit“ zu verstehen sei, beitragen. Dabei scheint es mir sinnvoll zu sein, den nötigen sozialen Ausgleich in mehreren aufeinander aufbauenden Stufen zu denken.

2.1 Erste Stufe: Sicherung eines soziokulturellen Existenzminimums

Weil wir einander als moralische Personen und Mitbürger/innen eines demokratischen Gemeinwesens anerkennen, müssen wir uns mit demjenigen Minimum an Gütern ausstatten, das erforderlich ist, um an diesem Gemeinwesen als Gleichberechtigte beteiligt sein zu können. Diese bedarfsbezogene Rechtfertigung einer Verteilung geht über das rein biologische Existenzminimum hinaus. Das soziokulturelle Minimum umfasst die Ausstattung mit

⁸ Einen entsprechenden Lernprozess hat beispielsweise Bischof Ketteler durchlaufen: Kruip (2011).

⁹ Piketty (2014).

¹⁰ Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz (2003).

¹¹ Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen (2011).

¹² Vgl. meine Er widerungen gegen die geäußerten Kritiken in Kruip (2004a) und Kruip (2012).

Gütern, die notwendig sind, um „öffentlich anerkannte Bedürfnisse“¹³ zu befriedigen, die von allen vernünftigerweise als grundlegend für ein menschenwürdiges Leben betrachtet würden. Damit sind Pflichten begründet gegenüber all jenen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft erarbeiten können, vor allem sogenannte „Marktpassive“ wie Kinder, Kranke und alte Menschen, aber auch gegenüber denjenigen, denen der Zugang zum Arbeitsmarkt aus welchen Gründen auch immer versperrt ist.

2.2. Zweite Stufe: Faire Chancengleichheit

Berücksichtigt man zusätzlich, dass die Bürger/innen eines Gemeinwesens einen erheblichen Teil ihrer Selbstachtung aus ihrer aktiven Beteiligung an ihrem Gemeinwesen beziehen, dann reicht eine bloße materielle Alimentierung nicht aus, sondern es kommt dann, wie Amartya Sen hervorgehoben hat, insbesondere auf die „realen Chancen“ an¹⁴. Es kommt darauf an, dass alle Bürger/innen über Ressourcen verfügen und Fähigkeiten entwickeln können, formal bestehende Chancen auch tatsächlich zu nutzen. Aus diesem Grund ist in den letzten Jahren in der sozialetischen Diskussion der Begriff der „Beteiligungsgerechtigkeit“ in den Mittelpunkt gerückt.¹⁵ Dies betrifft vor allem zwei Problembereiche: es widerspricht der wechselseitigen Anerkennung als Bürger/innen, wenn wir diesen auf längere Zeit und ohne Aussicht auf Besserung den Zugang zum Arbeitsmarkt versperren und ihnen dadurch die Möglichkeit nehmen, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Das Sozialwort der beiden großen deutschen Kirchen von 1997 hat deshalb von einem „Menschenrecht auf Arbeit“ gesprochen, jedenfalls solange „die Erwerbsarbeit für die meisten Menschen den bei weitem wichtigsten Zugang zu eigener Lebensvorsorge und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben schafft.“¹⁶ Die Forderung nach Chancengleichheit betrifft aber besonders Kinder und Jugendliche. Es gibt keinen Grund dafür, dass Kinder aus unteren Schichten, insbesondere aus Migrantenfamilien, in ihren Startchancen durch ihre Herkunft beeinträchtigt bleiben. Chancengleichheit verlangt deshalb Umverteilung zugunsten der Verbesserung der Chancen der Benachteiligten. Die wichtigste Institution zur Förderung von Chancengerechtigkeit ist das Bildungssystem.¹⁷

13 Vgl. Hinsch (2002), S. 169-194.

14 Vgl. Sen (2000).

15 U.a. angeregt durch Homeyer (1998). Siehe ausführlich und grundlegend die entsprechenden Passagen in Filipovic (2007).

16 Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und Deutsche Bischofskonferenz (1997), Nr. 151.

17 Marianne Heimbach-Steins und ich haben in einem sozialetischen DFG-Projekt deshalb am „Menschenrecht auf Bildung“ gearbeitet. Nähere Informationen und Hinweise auf daraus hervorgegangene Publikationen auf <http://www.sozialetik.kath.theologie.uni-mainz.de/171.php>. (04.02.2015).

2.3 Dritte Stufe: Leistungsgerechtigkeit

Ein weiteres Kriterium für eine gerechte Verteilung könnte neben der Bedarfs- und der Chancengerechtigkeit die Leistungsgerechtigkeit sein. Und in der Tat sind unsere Intuitionen in dieser Hinsicht sehr stark, wie dies auch die empirische Gerechtigkeitsforschung nachgewiesen hat¹⁸. Wir empfinden es in der Regel als gerecht, dass derjenige mehr bekommt, der mehr leistet. Zugleich ist freilich klar, dass Leistungsgerechtigkeit entsprechend dem zweiten Gerechtigkeitsprinzip von John Rawls¹⁹ nur dann legitim ist, wenn zuvor faire Chancengerechtigkeit gewährleistet ist. Das Prinzip Leistungsgerechtigkeit ist jedoch nicht so überzeugend wie es scheint²⁰. Denn erstens ist es ausgesprochen schwierig zu messen, welchen Beitrag die Einzelnen zu einem kooperativ erzielten Ergebnis beigesteuert haben. Außerdem gibt es das Problem, wie damit umzugehen ist, dass die Kooperationspartner/innen möglicherweise nur zu sehr unterschiedlichen Beiträgen fähig sind. In welchem Verhältnis stehen Verdienst nach objektiver und Verdienst nach subjektiver Leistung? Die Realisierung von Leistungsgerechtigkeit über Marktprozesse führt zu weiteren Problemen, hängen doch Marktpreise gerade nicht von der Leistung ab, sondern von Angebot und Nachfrage. Dennoch können im Sinne einer auf freiwilligen und einigermaßen fairen Vereinbarungen beruhenden, „abgeleiteten“ Leistungsgerechtigkeit Anreizsysteme gerechtfertigt werden, wenn sich zeigen lässt, dass sie von allgemeinem Nutzen sind. Das setzt aber eine Verständigung darüber voraus, welches Maß an Ungleichheit zugunsten des Funktionierens von Anreizen akzeptabel ist.

2.4 Vierte Stufe: Differenzprinzip

Wenn in einem Gemeinwesen alle mit dem sozialen Minimum ausgestattet sind und in den Genuss fairer Chancengleichheit kommen und es darüber hinaus noch etwas zu verteilen gibt, stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien diese Verteilung erfolgen soll und welche Anreize für Leistung demnach installiert werden dürfen. An dieser Stelle bietet es sich nun an, auf das berühmte Differenzprinzip nach John Rawls²¹ zurückzugreifen. Es besagt, dass Ungleichheiten insoweit legitim sind, als es unter der Voraussetzung dieser Ungleichheit den Ärmsten einer Gesellschaft besser geht als unter der Voraussetzung geringerer Ungleichheit. Notwendige Hintergrundannahme ist, dass gesellschaftliche Kooperationen in der Regel keine Nullsummenspiele sind, sondern meist Win-win-Situationen, weil durch die Besserstellung der einen Anreize geschaffen werden, die wirtschaftliches Wachstum und höhere Produktivität auslösen, so dass auch die anderen besser gestellt werden

18 Vgl. Liebig & Lengfeld (2002).

19 Vgl. Rawls (1993).

20 Vgl. Hinsch (2002), S. 239-266.

21 Vgl. Hinsch (2002), S. 239-266.

können. Die dadurch nötige Umverteilung muss aber so gestaltet werden, dass nicht nur bestimmte Gruppen, sondern alle Gruppen der Gesellschaft entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit daran beteiligt werden. Das heißt unter anderem, dass Umverteilung in erster Linie Sache des Steuersystems und nicht der Sozialversicherungen sein sollte, denn im Sozialversicherungssystem sind nur die abhängig Beschäftigten beteiligt und durch Beitragsbemessungsgrenzen werden die Bessergestellten immer nur unterproportional herangezogen.

3. Soziale Gerechtigkeit und Steuergerechtigkeit²²

Es ist offensichtlich, dass für die Ausstattung aller Bürger/innen mit einem soziokulturellen Existenzminimum und für die Herstellung von realer Chancengerechtigkeit, insbesondere durch Investitionen in Bildung, erhebliche finanzielle Mittel aufzuwenden sind. Hinzu kommen noch die anderen staatlichen Aufgaben, vor allem die Bereitstellung öffentlicher Güter wie innere und äußere Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit, demokratische Verfahren, gesunde Umwelt, gut funktionierende Infrastruktur etc. Wenn Staaten solche Aufgaben wahrnehmen, entsprechen sie den Interessen der Bürger/innen. Dies zu zeigen, ist auch notwendig, um Steuern zu legitimieren. Denn Steuern lassen sich – wie der Staat überhaupt – nicht mehr autoritär, sondern nur noch „vertragstheoretisch“ rechtfertigen²³. Gleichberechtigte Bürger/innen, die dem republikanischen Ideal der demokratischen Selbstregierung anhängen, stehen vor dem Problem, dass sich die oben genannten Güter nur bereitstellen lassen, wenn sie nicht allein von privater Hand erzeugt und unter Privaten getauscht werden, sondern wenn es zu Abmachungen kommt, diese Güter kooperativ bereitzustellen. Da Staaten in aller Regel keine anderen Einnahmequellen haben, müssen die dafür notwendigen Mittel über Steuern aufgebracht werden. Aus Gerechtigkeitsgründen ist aber zugleich die Steuerlast fair zu verteilen – was aber würde das konkret bedeuten? Grundsätzlich wird man sagen, dass alle zur Staatsfinanzierung beitragen müssen. Aber in welcher Höhe? Aus den oben genannten Aufgaben des Staates und den verschiedenen Stufen sozialer Gerechtigkeit ergeben sich unmittelbar ein paar Kriterien für Steuergerechtigkeit. Das soziokulturelle Existenzminimum darf nicht besteuert werden und die Besteuerung darf Beteiligungschancen nicht beeinträchtigen, sondern sollte sie fördern, zum Beispiel indem wie in Deutschland Bildungsangebote nicht der Mehrwertsteuer unterliegen. Auch

22 Im Folgenden verwende ich (mit Zustimmung des damaligen Koautors) Teile aus Kruip & Schramm (2010). Zu einer detaillierten Begründung von Gerechtigkeitskriterien für die Einkommensbesteuerung siehe insbesondere Knaupp (2004).

23 Neben der biblischen Rechtfertigung von Steuern (Mt 22,21; Röm 13,7) führten interessanterweise schon „die spätmittelalterlichen und nachtridentinischen Theologen [...] den Staat selbst auf einen Vertrag zwischen Volk und Obrigkeit zurück“ (Mausbach & Ermecke (1961), S. 554).

darf die Besteuerung nicht der Leistungsgerechtigkeit widersprechen, was sofort sowohl horizontale als auch vertikale Steuergerechtigkeit impliziert: gleich hohe Einkommen müssen gleich hoch besteuert werden und höhere Einkommen müssen einer höheren Besteuerung unterliegen als niedrige.

Damit ist natürlich noch nichts darüber ausgesagt, wie hoch die Steuerbelastung insgesamt sein darf. Einerseits ist die Höhe der Steuern durch ihre Zwecke bestimmt, nämlich die o.g. Güter durch den Staat bereitstellen zu können. Die Begünstigung einzelner Sondergruppen der Gesellschaft oder die Finanzierung überflüssiger Bürokratie fällt sicher nicht darunter²⁴. Andererseits dürfte eine Grenze für die Steuerbelastung in der Akzeptanz der Bürger/innen liegen, die aber ebenfalls nicht „von Natur aus“ festliegt, sondern u.a. davon abhängt, ob die Menschen den Eindruck haben, dass staatliche Leistungen ihnen auch wirklich zugutekommen. Darüber hinaus sind die Bürger/innen bestrebt, möglichst viel von der Freiheit zu behalten, die ihnen die Entscheidung über ihr eigenes Einkommen gibt. Letzten Endes müssen der Umfang der Staatsaufgaben und die dafür nötigen Steuereinnahmen demokratisch beschlossen werden – was zugleich bedeutet, dass es darüber wohl immer Streit geben wird.

Steuern müssen nicht nur in Form von Einkommenssteuern erhoben werden. In den meisten Staaten werden sowohl direkte (z.B. Lohn- und Einkommenssteuer) wie indirekte (z.B. die Umsatzsteuer) Steuern erhoben. Die Auswahl der Steuerarten zu einem Steuermix ist teilweise historisch bedingt, ergibt sich aber auch aus Praktikabilitäts Gesichtspunkten. Besonders zu berücksichtigen sind gewollte oder ungewollte Lenkungswirkungen. Führt man eine Steuer insbesondere zu Lenkungszwecken ein (z.B. eine Energiesteuer), muss aus ethischer Sicht in Rechnung gestellt werden, dass die damit verbundenen Anreize auf Menschen mit unterschiedlichen Einkommen unterschiedlich wirken. Unterschiedliche Steuerarten haben auch verschiedene Verteilungswirkungen. Will man beispielsweise über Steuern die auf dem Markt erzielten ungleichen Einkommen zumindest etwas ausgleichen, so eignen sich dafür in der Regel nur direkte Steuern. Denn eine indirekte Steuer wie die Umsatzsteuer wirkt degressiv: da alle den gleichen Prozentsatz auf Güter entrichten, die sie kaufen, die Wohlhabenden aber häufig einen geringeren Anteil ihres insgesamt höheren Einkommens für den Konsum ausgeben, zahlen im Endeffekt die weniger Wohlhabenden einen höheren prozentualen Anteil ihres Einkommens in Form der Umsatzsteuer als die Wohlhabenden.

²⁴ Die entsprechende Gefahr eines „Leviathan-Staates“ erörtern Brennan & Buchanan (1988).

Für die Festsetzung der Höhe der direkten Steuerzahlungen der einzelnen Bürger/innen gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die Steuerpflicht darf in jedem Fall erst dann einsetzen, wenn jemand mehr hat als das soziokulturelle Existenzminimum. Wenn Menschen füreinander zu sorgen haben, müssen selbstverständlich dann auch die Existenzminima aller Mitglieder dieser Familie oder Bedarfsgemeinschaft steuerfrei gestellt werden. Gegen eine für alle gleiche Kopfsteuer kann argumentiert werden, dass das Einkommen gut verdienender Bürger/innen u.a. erst durch einen Staat ermöglicht wird, der ihr Eigentum sichert, eine gute Infrastruktur bereitstellt usw. Gleiches gilt übrigens für Unternehmen und deren Besteuerung. Doch bedeutet eine Orientierung am Prinzip der Leistungsfähigkeit eine Besteuerung der Einkommen nach einem festen Prozentsatz, oder darf der Prozentsatz, wie bei der in vielen Ländern gültigen progressiven Besteuerung kontinuierlich anwachsen? Die Bevölkerungen der meisten westlichen Demokratien betrachten eine progressive, die individuelle Beitragsfähigkeit berücksichtigende Einkommensbesteuerung durchaus als fair²⁵. Sie verkompliziert jedoch das Steuersystem und macht die Besteuerung an der Quelle fast unmöglich oder führt dazu, dass Anreize der Steuervermeidung geschaffen werden oder sich Ungerechtigkeiten einstellen – wenn etwa eine prozentuale Besteuerung von Kapitaleinkünften einer progressiven Einkommensbesteuerung gegenüber steht. Auch ist nicht leicht zu entscheiden, für welche Einkommenshöhen die Progressionszone gilt, mit welchem Steuersatz sie beginnt und mit welchem endet. Detailfragen dieser Art lassen sich aus sozialetischer Sicht nicht eindeutig beantworten. Ein sehr hoher Eingangssteuersatz jedoch, durch den bereits niedrige Einkommen stark belastet würden, würde meist als ebenso ungerecht angesehen wie eine zu schnelle und zu früh endende Progression, die besonders mittlere Einkommen stark reduzieren würde, oder ein zu niedriger Höchststeuersatz, der die mögliche Besteuerung der wohlhabenden Oberschichten zu wenig ausschöpft²⁶, so dass die Steuersätze für die weniger gut Verdienenden höher sein müssten. Problematisch können auch die kumulativen Wirkungen von direkten und indirekten Steuern sowie der sonstigen Abgaben (etwa zu gesetzlichen Sozialversicherungen) werden. Eine weitere, sicherlich nicht leicht zu beantwortende Frage ist schließlich, ob mit Hilfe einer progressiven Einkommenssteuer eine bestimmte, erheblich weniger ungleiche sekundäre Einkommenssteuer anzuzielen ist oder nicht.²⁷ Dem Differenzprinzip von Johan Rawls dürfte dies wohl entsprechen.

25 Confalonieri & Newton (1995); Edlund (1999); Mau (2002).

26 Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass derzeit fünf Prozent der Steuerpflichtigen 41 Prozent des Einkommensteueraufkommens zahlen (Stand: 2006; Institut der deutschen Wirtschaft).

27 Etwa durch eine sogenannte „Platon-Steuer“, vgl. Krämer (2014).

Dem Prinzip der Leistungsfähigkeit entspricht auch, dass Bürger/innen das Recht haben müssen, Aufwendungen von der Steuer abzusetzen, die zur Erzielung ihres Einkommens notwendig sind (wie die Fahrt zum Arbeitsplatz, Arbeitsmittel etc.). Etwas anders verhält es sich mit der Absetzbarkeit von Spenden und Stiftungen. Diese kann als gerechtfertigt angesehen werden, weil durch entsprechende Gelder gemeinnützige Projekte finanziert werden, die letztlich allen zugutekommen. Hier sind allerdings Obergrenzen einzuziehen, damit dem Staat nicht zu viel von seiner steuerlichen Finanzierungsbasis entzogen wird.

Die Bürger/innen müssen in der Überzeugung ihre Steuern zahlen können, dass ihre individuelle Steuerlast nach Prinzipien bestimmt worden ist, die für alle gleich sind: „Gerechtigkeit [...] verlangt nach Prinzipien oder Regeln, an denen Gleichheit gemessen werden kann. [...] Der Finanzbedarf [...] muß durch gerechte, gleichmäßige Besteuerung gedeckt werden“²⁸. Verstehen die Bürger/innen jedoch die Berechnungen nicht, werden sie die Steuerfestsetzung als willkürlich empfinden und letztlich die Legitimität des gesamten Systems in Frage stellen. Zu komplizierte Regelungen benachteiligen auch die weniger Gebildeten unter den Steuerzahlern oder verpflichten sie zu teuren Dienstleistungen von Steuerberater/innen. Deshalb sollte ein Steuersystem so einfach und übersichtlich wie möglich sein. Davon sind wir in der Realität vieler europäischer Staaten weit entfernt.

Wer sich der Steuerpflicht entzieht, die genannten öffentlichen Güter aber selbstverständlich nutzt, ist nicht besser als ein Schwarzfahrer. Dies betonen auch die Kirchen, jedenfalls in Deutschland. In dem Diskussionspapier der gemeinsamen Sozialinitiative heißt es: „Steuerpflicht ist nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine moralische Bürgerpflicht. Wer versucht, sich dieser Pflicht zu entziehen, macht sich an seinen Mitbürgerinnen und Mitbürgern und am Gemeinwohl schuldig.“²⁹

4. Steuergerechtigkeit in einem sozialen Europa

Auch wenn der Prozess der europäischen Integration zunächst ökonomischen Imperativen gehorchte, so zeigt sich doch zunehmend, teilweise auch durchaus aus ökonomischen Gründen, dass der ökonomischen auch eine politische und soziale Integration folgen muss. Weder kann sich die Europäische Union mit einem gemeinsamen Markt und teilweise gemeinsamer Währung ein Auseinanderfallen der Wirtschaftspolitiken leisten, noch wären auf Dauer soziale Disparitäten mit extrem unterschiedlichen Einkommenshöhen,

²⁸ Tipke (1993), S. V.

²⁹ Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und Deutsche Bischofskonferenz (2014), S. 30. Die Kammer der EKD für soziale Ordnung hat 2009 sogar eine eigene Denkschrift zum Thema Steuergerechtigkeit veröffentlicht: Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für soziale Ordnung (2009).

Arbeitslosenraten und Armutsquoten tragbar.³⁰ Ja, man wird sogar sagen müssen, dass soziale Gerechtigkeit, soziale Stabilität und innereuropäische Solidarität Voraussetzungen für eine weitere positive ökonomische und politische Integration Europas darstellen.³¹ Gleiches gilt im Grunde für die stärkere Harmonisierung der Steuerpolitiken und Steuersysteme. Damit die Steuereinnahmen der einzelnen europäischen Staaten nicht erodieren und sie nicht in einen Steuerunterbietungswettlauf gezwungen werden, muss verhindert werden, dass es Anreize zur Steuervermeidung durch Verschiebung von Kapitalanlagen oder Unternehmensgewinnen gibt. Kapital kann in großer Höhe per Mausklick über den Globus transferiert werden, und auch die Menschen werden zunehmend mobiler. Diesen Entwicklungen müssen auch die Steuersysteme gerecht werden. Eine erfolgsversprechende Möglichkeit liegt darin, in allen Ländern Europas und möglichst auch darüber hinaus für alle Kapitaleinkommen eine Quellensteuer mit demselben Steuersatz zu erheben.³² Eine eigentlich ungerechte unterschiedliche Besteuerung von Arbeits- und Kapitaleinkommen, die durch eine progressive Einkommenssteuer bzw. eine pauschale Quellensteuer zu einem festen Satz bewirkt wird, kann gerechtfertigt sein, wenn es anders nicht möglich oder sehr schwierig ist, Kapitaleinkünfte überhaupt zu besteuern. Insbesondere muss Steueroasen der Kampf angesagt werden, was auch einige europäische Staaten, in deren Hoheitsgebieten auch Steueroasen liegen, in die Pflicht nimmt.³³

Ein besonders drängendes Problem im Zusammenhang der Europäisierung bzw. der Globalisierung sind auch die Unternehmensbesteuerung bzw. der oftmals diagnostizierte Steuersenkungswettbewerb der Nationalstaaten. In der Tat sind beispielsweise die Körperschaftssteuersätze der Kapitalgesellschaften nominal weltweit (fast überall) gesunken. Bedenklich ist auch die zunehmende strukturelle Schieflage zwischen den global players und dem Mittelstand, die durch die Globalisierung tendenziell verstärkt werden dürfte: da die global players aufgrund der Globalisierung im Vergleich zum Mittelstand über vielfältigere Optionen verfügen, steuerrelevante Aktivitäten tatsächlich oder buchtechnisch ins Niedrigsteuer-Ausland zu verlagern, hat sich die prozentuale Steuerbelastung in den letzten Jahren in Richtung Personengesellschaften und Selbstständige verlagert³⁴.

Zweifelsohne könnte die Europäische Union „eine zentrale Rolle in der Bekämpfung von Steuerflucht einnehmen. Sie kann durch eine aktive Vorreiterrolle Signale setzen, die einen Stillstand im Kampf gegen Steuerflucht verhindern. Dies ist deshalb besonders wichtig, weil bedeutende Steueroasen und Niedrigsteuerländer mitten in Europa liegen

30 Zur Frage eines sozialen Europa vgl. Kruij (2006).

31 Leibfried (2012).

32 Heckemeyer & Spengel (2013).

33 Vgl. Konrad (2013).

34 Hierzu Jarass & Obermair (2006), S. 23.

und/oder im direkten Einflussbereich von EU-Ländern stehen. Die wirtschaftlichen und politischen Verflechtungen mit diesen Ländern bzw. Hoheitsgebieten sollten daher genutzt werden, um sie zur steuerlichen Kooperation zu bewegen. Innerhalb der EU existiert mit dem Europäischen Gerichtshof eine Instanz, die die Einhaltung des supranationalen Rechtsbestandes überwacht und deren Entscheidungen bindend sind. Dies ist ein wesentlicher Vorteil gegenüber internationalen Koordinierungsmaßnahmen, bei denen eine solche Instanz fehlt und wohl auch in naher Zukunft nicht errichtet werden wird. Zudem kann die EU auf schon vorhandene Vorarbeiten im Bereich der Steuerkoordinierung zurückgreifen.“³⁵

Insgesamt brauchen wir mindestens europaweit, am besten weltweit eine weitergehende Harmonisierung der Steuersysteme, einen verbesserten Informationsaustausch und intensivere Kontrollen, was allen Staaten Kompromisse abverlangt, weil sie nicht mehr so ohne weiteres das durchsetzen können, was ihre jeweiligen Bürger/innen für gerecht halten. Wenn man sich ansieht, wie schwer Steuerreformen auf nationaler Ebene zu konzipieren und durchzusetzen sind, so werden Gerechtigkeitsfortschritte durch eine internationale Harmonisierung von Steuersystemen sicherlich noch längere Zeit in Anspruch nehmen, auch wenn hier zuletzt einige Fortschritte erzielt werden konnten. Sicher ist jedenfalls: „Eine staatlich verfasste Demokratie, die ihre Einnahmen im internationalen Wettbewerb der Standorte immer deutlicher nur noch zu Lasten der Mitte der Gesellschaft erzielt, [...] gefährdet den Zusammenhalt ihrer freiheitlichen Ordnung und verliert damit das Ziel der Gerechtigkeit aus dem Blick.“³⁶

³⁵ Leibrecht & Schratzenstaller (2013), S. 369.

³⁶ Di Fabio 2007, 755.

Literaturverzeichnis

BRENNAN, GEOFFREY & BUCHANAN, JAMES (1988): *Besteuerung und Staatsgewalt. Analytische Grundlagen einer Finanzverfassung*. Steuer- und Wirtschaftsverlag, Hamburg.

BÜTTNER, THIESS & HOLZMANN, CAROLIN (2013): *Entwicklung und Determinanten des Engagements deutscher Unternehmen in Steueroasen*. In: *Wirtschaftsdienst*, Nr. 93(6), S. 373-376.

CONFALONIERI, MARIA A. & NEWTON, KENNETH (1995): *Taxing and Spending. Tax Revolt or Tax Protest*. In: BORRE & SCARBROUGH (Hrsg., 1995): *The Scope of Government*. Oxford University Press, Oxford, S. 121-148.

DI FABIO, UDO (2007): *Steuern und Gerechtigkeit. Das Freiheits- und Gleichheitsgebot im Steuerrecht*. In: *Juristenzeitung*, Nr. 62(15/16), S. 749-755.

EDLUND, JONAS (1999): *Progressive Taxation Farewell? Attitudes to Income Redistribution and Taxation in Sweden, Great Britain and the United States*. In: SVALLFORS & TAYLOR-GOOBY (Hrsg., 1999): *The End of the Welfare State*. Routledge, London & New York, S. 106-134.

FILIPOVIC, ALEXANDER (2007): *Öffentliche Kommunikation in der Wissensgesellschaft. Sozialethische Analysen*. W. Bertelsmann, Bielefeld.

HECKEMEYER, JOST H. & SPENGLER, CHRISTOPH (2013): *Maßnahmen gegen Steuervermeidung: Steuerhinterziehung versus aggressive Steuerplanung*. In: *Wirtschaftsdienst*, Nr. 93(6), S. 363-366.

HINSCH, WILFRIED (2002): *Gerechtfertigte Ungleichheiten. Eine Studie über die Grundsätze sozialer Gerechtigkeit*. De Gruyter, Berlin & New York.

HOMEYER, JOSEF (1998): *Mehr Beteiligungsgerechtigkeit. Beschäftigung erweitern, Arbeitslose integrieren, Zukunft sichern: Neun Gebote für die Wirtschafts- und Sozialpolitik*, Memorandum einer Expertengruppe, 29.10.1998. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn.

JARASS, LORENZ & OBERMAIR, GUSTAV M. (2006): *Unternehmenssteuerreform 2008. Kosten und Nutzen der Reformvorschläge*. Verlagshaus Monsenstein und Vannerdrat, Münster.

KAMMER DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND FÜR SOZIALE ORDNUNG (2009): *Transparenz und Gerechtigkeit. Aufgaben und Grenzen des Staates bei der Besteuerung*. EKD Texte 106. Kirchenamt der EKD, Hannover.

KIRCHGÄSSNER, GEBHARD (2001): *Moralische Aspekte der Besteuerung* (Discussion Paper 2001-19). Forschungsgemeinschaft für Nationalökonomie an der Universität St. Gallen, St. Gallen.

KIRCHGÄSSNER, GEBHARD (2008): Fairness, Steuermoral und Steuerhinterziehung. In: Wirtschaftsdienst, Nr. 88(4), S. 230-233.

KNAUPP, FRIEDERIKE (2004): Der Einkommensteuertarif als Ausdruck der Steuergerechtigkeit. Utz, München.

KOMMISSION FÜR GESELLSCHAFTLICHE UND SOZIALE FRAGEN. (2003): Das Soziale neu denken. Für eine langfristig angelegte Reformpolitik. Die deutschen Bischöfe 28. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn.

KOMMISSION FÜR GESELLSCHAFTLICHE UND SOZIALE FRAGEN (2011): Chancengerechte Gesellschaft. Leitbild für eine freiheitliche Ordnung. Die deutschen Bischöfe 34. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn.

KONRAD, KAI A. (2013): Lässt sich der Kampf gegen die Steueroasen gewinnen? In: Wirtschaftsdienst, Nr.93(6), S. 359-362.

KRÄMER, HAGEN (2014): Verteilungsgerechtigkeit in einer sozialen Marktwirtschaft. Plädoyer für die Einführung einer Platon-Steuer. Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn.

KRUIP, GERHARD (2004A): Das Soziale weiter denken. In: Stimmen der Zeit, Nr. 129(6), S. 398-408.

KRUIP, GERHARD (2004B): Was ist soziale Gerechtigkeit? Grundsätzliche Überlegungen zur aktuellen Sozialstaatsdebatte in Deutschland. In: JANS (Hrsg., 2004): Für die Freiheit verantwortlich. Festschrift für Karl-Wilhelm Merks zum 65. Geburtstag. Academic Press & Herder, Fribourg/Schweiz & Freiburg i.Br. & Wien, S. 221-237.

KRUIP, GERHARD (2006): Erfordert die ökonomische Integration Europas eine Übereinstimmung von Gerechtigkeitsvorstellungen? Das Beispiel sozialer Gerechtigkeit. In: HEUSER & ULRICH (Hrsg., 2006): Pluralism in Europe – One Law, One Market, One Culture? Proceedings of the Annual Conference of the Societas Ethica in Ljubljana, August 2004. Lit, Berlin, S. 153-170.

KRUIP, GERHARD (2011): Vorreiter und Vorbild. Zur bleibenden Bedeutung von Bischof Wilhelm Emmanuel von Ketteler. In: Herder Korrespondenz, Nr. 65(11), S. 564-567.

KRUIP, GERHARD (2012): Freiheit und soziale Gerechtigkeit sind kein Widerspruch. In: neue caritas, Nr. 113(4), S. 23-25.

KRUIP, GERHARD (2014): Sociální spravedlnost před ovými výzvami – Úvahy ze sociálněetické perspektivy. (Soziale Gerechtigkeit vor neuen Herausforderungen – Erörterungen aus der sozialetischen Perspektive). In: Sociální práce, Nr. 14(4), S. 47-57.

KRUIP, GERHARD & SCHRAMM, MICHAEL (2010): Steuergerechtigkeit. Eine Topographie moralischer Fragen. In: Amosinternational, Nr. 4(2), S. 3-9.

LEIBFRIED, STEPHAN (2012): The Western Welfare State and Capitalist Democracies in Europe. The History of an Indissoluble Marriage and Some Implications for its Future. In: ET-Studies, Nr. 3(1), S. 3-19.

LEIBRECHT, MARKUS & SCHRATZENSTALLER, MARGIT (2013): Steuerflucht in Krisenzeiten: Gestaltung, Volumen und Maßnahmen. In: Wirtschaftsdienst, Nr. 93(6), S. 366-369.

LIEBIG, STEFAN & LENGFELD, HOLGER (2002): Interdisziplinäre Gerechtigkeitsforschung. Zur Verknüpfung empirischer und normativer Perspektiven. Campus, Frankfurt am Main & New York.

MAU, STEFFEN (2002): Welfare Burden and the Disapproval of Redistribution. Two Sides of the Same Coin? In: GLATZER (Hrsg., 2002): Rich and Poor. Kluwer, Amsterdam, S. 217-234.

MAUSBACH, JOSEPH & ERMECKE, GUSTAV (1961): Katholische Moraltheologie. Bd. III / 2: Der irdische Pflichtenkreis. Aschendorff, Münster.

NOTHELLE-WILDFEUER, URSULA (2012): Was ist eigentlich Steuergerechtigkeit? In: Die Neue Ordnung, Nr. 66(5), S. 324-333.

PEFFEKOVEN, ROLF (2008): Steuerhinterziehung ist nur über Reformen in den Griff zu bekommen. In: Wirtschaftsdienst, Nr. 88(4), S. 223-227.

PIKETTY, THOMAS (2014): Das Kapital im 21. Jahrhundert. 1. Aufl. Beck, München.

RAT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND & DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ (1997): Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Gemeinsames Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Kirchenamt der EKD & Sekretariat der DBK, Bonn.

RAT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND & DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ (2014): Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft. Initiative des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz für eine erneuerte Wirtschafts- und Sozialordnung (28.02.2014). Hannover, Bonn.

RAWLS, JOHN (1993): Eine Theorie der Gerechtigkeit. 7. Aufl. Suhrkamp, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

SCHALTEGGER, CHRISTOPH A. & SCHNEIDER, FRIEDRICH & TORGLER, BENNO (2008): Vertrauen als Basis: warum verstärkte Kontrollen und schärfere Strafen nicht helfen. In: Wirtschaftsdienst, Nr. 88(4), S. 227-230.

SEN, AMARTYA (2000): Inequality reexamined. 6. Aufl. Harvard Univ. Press, Cambridge (Mass.) & New York: Harvard Univ. Press.

TIPKE, KLAUS (1993): Die Steuerrechtsordnung. Band I. Schmidt, Köln.

TROOST, AXEL (2013): EU: Steuerflucht als Geschäftsmodell. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 12, S. 13-16.